

Leichtathletik-Schlichtungsordnung

(Beschlussfassung des Präsidiums/ der Ständigen Konferenz vom 12.04.2008)

§ 1 Schlichtung

Der Schlichter führt den in § 39 der Satzung des FLVW vorgesehenen Vermittlungsversuch nach Maßgabe dieser Ordnung durch.

§ 2 Zulässigkeit des Sportrechtsverfahrens

Die Einleitung eines Sportrechtsverfahrens ist nur zulässig, wenn vorher ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Schlichter hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt.

Lehnt ein Beteiligter diesen Schlichter ab und können die Beteiligten sich nicht auf den anderen Schlichter einigen, so bestimmt der Vorsitzende des Verbandsleichtathletikrechtsausschusses, welcher Schlichter tätig wird.

§ 3 Antrag auf Vermittlungsversuch

Der Antrag auf Durchführung des Vermittlungsversuches ist schriftlich an den zuständigen Schlichter zu stellen.

Der Antrag soll Namen und Anschriften der Beteiligten, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Sache und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Ladung zum Vermittlungsversuch

Der Schlichter bestimmt unverzüglich den Termin für den Vermittlungsversuch und lädt die Beteiligten. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Termin muss eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Schlichter diese Frist auf 48 Stunden abkürzen.

Dem Antragsgegner wird zusammen mit der Ladung eine Abschrift des Antrages oder eine zusammenfassende Darstellung des wesentlichen Inhalts übermittelt.

§ 5 Ausbleiben des Antragstellers

Kann der Antragsteller zum anberaumten Termin nicht erscheinen, so hat er dies dem Schlichter unverzüglich mitzuteilen.

Ist eine solche Mitteilung nicht erfolgt, so hat der Schlichter davon auszugehen, dass der Antragsteller an dem Verfahren nicht mehr interessiert ist. Der Antrag gilt dann als zurückgenommen.

§ 6 Ausbleiben des Antragsgegners

Der Antragsgegner hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Bleibt er unentschuldigt aus, wird angenommen, dass er sich auf den Vermittlungsversuch nicht einlassen will.

§ 7 Verhandlung

Der Schlichter hat auf gütliche Beilegung der streitigen Angelegenheit hinzuwirken und eine Niederschrift der Verhandlung anzufertigen.

Die Niederschrift über die Verhandlung muss enthalten:

- a) den Ort und den Tag des Termins,
- b) den Namen des Schlichters, der Beteiligten und der sonstigen im Termin erschienenen Personen,
- c) den Gegenstand der Verhandlung,
- d) die Vereinbarung der Beteiligten über die gütliche Beilegung der streitigen Angelegenheit oder die vom Schlichter getroffene Feststellung über die Erfolglosigkeit des Vermittlungsversuches.

Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In ihr ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und dass sie genehmigt ist. Die Niederschrift ist vom Schlichter und von den Beteiligten zu unterschreiben.

§ 8 Vertretung durch Bevollmächtigte

Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte in der Verhandlung ist zulässig. Die Verpflichtung der Beteiligten zum persönlichen Erscheinen bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Juristische Personen, deren vertretungsberechtigtes Organ aus einer Personenmehrheit besteht, können sich durch Bevollmächtigte aus dieser Personenmehrheit vertreten lassen.

Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

§ 9 Zeugen und Sachverständige

Der Schlichter kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

§ 10 Abbruch des Vermittlungsversuches

Der Schlichter soll den Vermittlungsversuch abbrechen, wenn ihm die streitige Angelegenheit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu schwierig erscheint.

Der Abbruch des Vermittlungsversuchs ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 11 Kosten

Im Schlichtungsverfahren werden keine Gebühren, jedoch Auslagen erhoben.

Wird nichts Abweichendes vereinbart, so hat jeder Beteiligte seine Kosten zu tragen sowie die Hälfte der Auslagen, die dem Schlichter entstanden sind.

§ 12 Befangenheit

Ein Schlichter kann den Vermittlungsversuch nicht durchführen, wenn er einem der beteiligten Vereine oder Leichtathletikgemeinschaften angehört.

§ 13 Niederschrift

Die Niederschrift der Verhandlung ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbandsleichtathletikrechtsausschusses zuzuleiten. In allen Fällen eines gescheiterten Vermittlungsversuches ist der Vorsitzende des Verbandsleichtathletikrechtsausschusses verpflichtet ein Verfahren vor dem VL-Rechtsausschuss einzuleiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Leichtathletikschlichtungs-Ordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.